

# AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: [amtsblatt@lrasw.de](mailto:amtsblatt@lrasw.de)

Schweinfurt, den 22.03.2023

Nummer 6

## Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist **nur nach vorheriger Terminvereinbarung**, möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Wir empfehlen das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Zum Eigenschutz und zum Schutz Ihrer Mitmenschen.

### Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

### Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

## Notdienste

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: [notdienst-zahn.de](http://notdienst-zahn.de)
- Apotheken: [www.apotheken.de](http://www.apotheken.de) oder [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

## Amtliche Bekanntmachungen Teil I

### Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

**Anlage 1:** Haushaltssatzung des Balthasar-Neumann-Schulverbandes Werneck, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2023

**Anlage 2:** Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Werneck und dem Balthasar-Neumann-Schulverband Werneck zur Übertragung von Verwaltungsarbeiten vom Balthasar-Neumann-Schulverband auf den Markt Werneck

**Anlage 3:** Müllabfuhr im Landkreis Schweinfurt verschiebt sich wegen Ostern

**Anlage 4:** Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testungen aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Leopoldina Krankenhaus GmbH, Gustav-Adolf-Straße 8, 97422 Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Norovirus

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 6

# Haushaltssatzung

des Balthasar-Neumann-Schulverbandes Werneck, Landkreis Schweinfurt

## für das Haushaltsjahr 2023

### I.

Auf Grund der Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Balthasar-Neumann-Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.412.000 €

und

**im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.817.500 €

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **3.700.000 €** festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

### Schulverbandsumlage

#### A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das **Haushaltsjahr 2023** auf **1.719.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2022** auf **574** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.994,77 €** festgesetzt.

## **B. Investitionsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Investitionen wird für das **Haushaltsjahr 2023** auf **875.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2022** auf **574** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.524,39 €** festgesetzt.

### § 5

Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig. Sie wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig weiter erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 400.000 €

### § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Werneck, den 06.03.2023

gez.  
Sebastian Hauck  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Die von der Schulverbandsversammlung am 02.02.2023 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2023 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 21.02.2023 hinsichtlich des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der Kreditaufnahme in Höhe von 3.700.000,00 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Balthasar-Neumann-Platz 8, 97440 Werneck, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 13.03.2023  
Landratsamt Schweinfurt  
gez.  
Schmitt

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 6

**Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Werneck und dem Balthasar-Neumann-Schulverband Werneck zur Übertragung von Verwaltungsarbeiten vom Balthasar-Neumann-Schulverband auf den Markt Werneck**

Bekanntmachung vom 13.03.2023, Az. 30-050/1/1

**I.**

Der Balthasar-Neumann-Schulverband Werneck und der Markt Werneck haben unter dem Datum 03.03.2023 eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsarbeiten vom Schulverband auf den Markt Werneck abgeschlossen.

Das Landratsamt Schweinfurt hat mit Schreiben vom 27.02.2023, Az. 30-050/1/1 die Zweckvereinbarung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Zweckvereinbarung und die erteilte Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Schweinfurt, 13.03.2023  
Landratsamt Schweinfurt  
gez.  
Schmitt

**II.**

**Zweckvereinbarung für die Übertragung von Verwaltungsarbeiten zwischen dem Markt Werneck und dem Balthasar-Neumann-Schulverband Werneck**

Zwischen dem Markt Werneck (nachstehend kurz „Markt“ genannt), vertreten durch den 2. Bürgermeister Stephan Schäflein

und

dem Balthasar-Neumann-Schulverband Werneck (nachstehend kurz „Schulverband“ genannt), vertreten durch den 1. Vorsitzenden Sebastian Hauck

wird gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 8 ff. des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) folgende

**Zweckvereinbarung**

abgeschlossen.

Diese Zweckvereinbarung regelt insgesamt die Übertragung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten und die Führung der Kassengeschäfte des Schulverbandes durch den Markt und die Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrags hierfür. Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 27.02.2023, Az. 30-050/1/1 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

## **§ 1 Übertragung der Verwaltungsaufgaben**

- 1) Der Schulverband überträgt dem Markt insgesamt die verwaltungsmäßige Erledigung seiner laufenden Angelegenheiten und die Führung seiner Kassengeschäfte. Dies beinhaltet auch den Erlass bzw. die weitgehende Vorbereitung von hoheitlichen Verwaltungsakten.
- 2) Der Markt nimmt die nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben wahr.

## **§ 2 Aufgabenumfang**

Laufende Angelegenheiten gemäß § 1 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung sind die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, sowie aller Angelegenheiten des kommunalen Finanz- und Rechnungswesens und der Kassengeschäfte.

## **§ 3 Aufwandsträger, Kosten**

- 1) Der Markt stellt das zur Aufgabenerledigung erforderliche Personal, technische Gerät und Arbeitsmaterial zur Verfügung und übernimmt den damit verbundenen Personal- und Sachaufwand.
- 2) Der Schulverband erstattet dem Markt die mit der Erledigung der übertragenen Aufgaben verbundenen Kosten.
- 3) Für die Erledigung der übertragenen Aufgaben hat sich der Schulverband an den Kosten des Marktes in Form einer jährlich zu ermittelnden Umlage (Verwaltungskostenbeitrag) zu beteiligen. Basis für die Berechnung der Kosten sind die anteiligen Bruttolohnkosten der für den Schulverband tätigen Mitarbeiter, jeweils zzgl. eines IT-Arbeitsplatz-Zuschlags und eines Gemeinkostenzuschlags, vgl. § 3 Abs. 1.

## **§ 4 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des Schulverbandes befindet sich in Werneck (Rathaus).

## **§ 5 Aktenführung, Information, Weisungsrecht**

- 1) Der Markt führt alle mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Akten.
- 2) Der Markt informiert den Verbandsvorsitzenden in geeigneter Weise über alle bedeutsamen Vorgänge im Rahmen der Erledigung der übertragenen Aufgaben.

3) Der Schulverbandsvorsitzende kann dem Markt bezüglich der übertragenen Aufgaben Weisungen sowie einzelnen Bediensteten des Marktes Zeichnungsbefugnis erteilen.

### **§ 6 Schlichtung, Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten wird das Landratsamt Schweinfurt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

### **§ 7 Kündigung, Auseinandersetzung**

1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

3) Bei Kündigung der Zweckvereinbarung findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Beteiligten nicht statt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Werneck, 03.03.2023

gez.

Stephan Schäflein

2. Bürgermeister

Werneck, 03.03.2023

gez.

Sebastian Hauck

1. Verbandsvorsitzender

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 6

## Müllabfuhr verschiebt sich wegen Ostern

Bereits eine Woche vor Ostern beginnt das Vorfahren der Tonnen

**Landkreis Schweinfurt.** Die Abfallwirtschaft macht darauf aufmerksam, dass es im Hinblick auf die bevorstehenden **Osterfeiertage** im kompletten Landkreisgebiet ab **Samstag, 1. April 2023**, zu **Verschiebungen im Abfuhrplan** kommt.

Vor den Osterfeiertagen wird die Abholung jeweils einen Tag vorgezogen. Nach den Osterfeiertagen wird die Abholung jeweils einen Tag nach hinten verschoben. Diese Änderungen betreffen alle Tonnen. Im **Abfallkalender für das Jahr 2023**, in der [Abfall-App](#) und in den **Erinnerungen per E-Mail** sind diese Verschiebungen bereits berücksichtigt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abfallwirtschaft stehen bei **Rückfragen zu den Terminverschiebungen** unter der **Telefonnummer 09721-55-554** gerne zur Verfügung.

Anlage 4 zum Amtsblatt Nr. 6

## **Allgemeinverfügung**

**des Landratsamtes Schweinfurt über die Testungen aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Leopoldina Krankenhaus GmbH, Gustav-Adolf-Straße 8, 97422 Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Norovirus**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 25 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Für Beschäftigte der Einrichtung Leopoldina Krankenhaus GmbH, Gustav-Adolf-Straße 8, 97422 Schweinfurt (im Folgenden: Beschäftigte) wird die molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Norovirus zum 20.03.2023 angeordnet. Der konkrete Personenkreis beschränkt sich auf alle Mitarbeiter/innen der Küche, die sich in der Zeit vom 17.03.2023 bis einschließlich 19.03.2023 im Dienst befanden.
2. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
3. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 23.03.2023) und mit Ablauf des 20.04.2023 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.  
Andreas Kempf  
Verwaltungsleiter Gesundheitsamt